

Vorbemerkung

Das Landeswaldgesetz ist seit dem Inkrafttreten im Juni 1991 nahezu unverändert geblieben. Es erfolgten lediglich wenige Anpassungen aufgrund organisatorischer Veränderungen (z.B. Gründung Landesforstanstalt Eberswalde 1998) und Änderungen von bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Umsetzung UVP-Recht im Jahr 2002).

In den zurückliegenden zwölf Jahren hat sich jedoch die Situation im Vergleich zu damals in mehreren Punkten geändert. Zum einen haben sich andere Fachgesetze nach der Verabschiedung des Landeswaldgesetzes etabliert und ihren Wirkungsbereich entfaltet (z.B. BbgNatSchG). Zum anderen wird die notwendige Trennung von öffentlichem Recht und Zivilrecht auch von der Bevölkerung und den Waldbesitzern zunehmend bewusster wahrgenommen und fordert dahingehend eine Überprüfung der Fachgesetze, da auch das alte LWaldG nicht frei von Regelungen war, die eine Mischung von Zivil- und Verwaltungsrecht darstellten.

Die Weiterentwicklung des auf die Länder wirkenden Bundesrechts macht eine Adaption der Landesfachgesetze notwendig, hier ist vor allem das BNatSchG zu erwähnen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Waldbesitzentwicklung deutlich zugunsten des Privatwaldes verschoben und viele neue Waldbesitzer hervorgebracht, die sich aktiv mit den Wald beschäftigen und mit ihm wirtschaften wollen und müssen. Das macht eine Überprüfung des Landeswaldgesetzes dahin gehend notwendig, ob den Waldbesitzern der gesetzliche Raum zur Verfügung steht, der es ihnen ermöglicht, ihrer Rolle im ländlichen Raum gerecht zu werden. Über allem steht die gestiegene Bedeutung des Waldes als wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum, der daneben andere vielfältige Gemeinwohlfunktionen erfüllen muss. Im Rahmen der Erarbeitung des Brandenburger Waldprogramms (liegt im Entwurf vor) wurde versucht, die Belange aller mit den Wald verbundener Akteure zu erfassen und als Grundlage für eine programmatische Aussage der Landesregierung zu nehmen. Hieraus ergaben sich ebenfalls umfangreiche Anregungen und Denkanstöße.

Das Selbstverständnis der Forstverwaltung hat sich derart entwickelt, dass sie von der regulierenden Rolle immer mehr eine moderierende Rolle einnimmt, ohne dass dabei wichtige Aufgaben einen qualitativen Verlust erleiden. Es soll der Grundsatz gelten, nur noch da einzugreifen, wo wirklicher Handlungsbedarf besteht. Das macht eine Überprüfung aller Normen und Standards im Landeswaldgesetz notwendig. Mit dem Abbau von Normen und Standards werden die Rechte aber auch die Pflichten des Waldbesitzes gestärkt, dem für sein Eigentum eine verstärkte Verantwortung zukommt.

Das Prinzip, dass die Forstbehörden nur noch tätig werden, wenn ein Handlungsbedarf besteht stellt beispielhaft einen Baustein für den Erfolg der Reform der Landesforstverwaltung dar. Die Personaleinsparung im Konzept der Reform der Landesforstverwaltung findet nun ihre sachliche Unterbreitung durch den Abbau von Normen und Standards.

Die Änderung des Landeswaldgesetzes soll durch ein Ablösegesetz erfolgen, dass unter dem Einfluss des Bundeswaldgesetzes (BWaldG vom 2. Mai 1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. August 1998, BGBl. I S. 2521) als Rahmengesetz mit unmittelbar geltenden Passagen steht.

Es finden sich eine Reihe von unbedingt erforderlichen Begriffsdefinitionen in den einzelnen Fachparagrafen wieder. Da jede Definition nur Bezug zum jeweiligen

Paragrafen hat, konnte darauf verzichtet werden, einen separaten „Begriffsparagrafen“ in das Gesetz einzufügen.

Zu den einzelnen Paragrafen:

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

Paragraf 1 bildet den unmittelbar geltenden Paragrafen 1 des BWaldG ab. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Bürgerfreundlichkeit ist eine Darstellung im LWaldG geboten.

Die Nummer 2 trägt mit der Zielformulierung „zur Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen“ eine landesspezifische Ergänzung, um den Bestrebungen im Land Brandenburg gerecht zu werden, welche im Handlungskonzept zur nachhaltigen Entwicklung Brandenburgs des MLUR niedergelegt sind. Es soll das Ziel deutlich werden, wonach das Forstrecht die Entwicklung von der nachhaltigen Forstwirtschaft hin zu einer Waldwirtschaft für nachhaltige Entwicklung unterstützen soll.

§ 2 Wald

Paragraf 2 ergeht in Anlehnung an den unmittelbar geltenden Paragrafen 2 BWaldG.

Von der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 2. Alternative BWaldG vorhandenen Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht, als dass zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vom Waldbegriff ausgenommen werden, da es hierbei nicht sinnvoll ist, diese an den Kriterien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu messen oder den Regelungen zum Kahlschlagsverbot zu unterwerfen.

Von der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 1. Alternative BWaldG soll kein Gebrauch gemacht werden. Es ist beispielsweise nicht sinnvoll, Leitungstrassen generell dem Waldbegriff unterliegen zu lassen.

Energiewälder unterliegen formal dem rechtlichen Waldbegriff, das sie i.d.R. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen sind. Es ist weder aus forstpolitischer noch aus ökologischer Sicht sinnvoll, diese Flächen dem Waldbegriff unterliegen zu lassen, da sich aber der Waldbegriff aus dem unmittelbar geltendem § 2 BWaldG ableitet, kann auf Landesebene hier keine Ausnahme formuliert werden. Es muss daher auf Ausnahmeregelungen in den folgenden Paragrafen ausgewichen werden (vgl. Begründung zu § 10).

§ 3 Waldeigentumsarten und Waldbesitzer

Paragraf 3 übernimmt zur Klarstellung mit Ausnahme des Begriffs „Staatswald“ die Begriffsdefinitionen des unmittelbar geltenden § 3 BWaldG und ergänzt die Eigentumsart „Landeswald“, da auf diese im § 30 Bezug genommen wird.

Da auf den „Staatswald“ im LWaldG keinen Bezug mehr genommen wird, soll diese Eigentumsart hier nicht abgebildet werden. Grund hierfür ist die Erkenntnis, dass das Instrument des LWaldG nicht dazu geeignet ist, anderen staatlichen Waldbesitzern (z.B. Berlin, Niedersachsen, Bund) verbindlich Ziele vorzugeben.

Kapitel 2 Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Paragraf 4 füllt die Rahmenvorschrift des Paragraphen 11 BWaldG aus, in dem der Umfang der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193) konkretisiert wird.

Eine forstliche Bewirtschaftung ist immer dann ordnungsgemäß, wenn sie sich an den gesetzlichen Vorgaben ausrichtet und diese beachtet. Insofern handelt es sich hier um Standards, die nicht der Beliebigkeit unterliegen. Auch wenn der Wald keiner forstlichen Bewirtschaftung unterzogen wird, was durchaus möglich ist, sind durch den Waldbesitzer die Vorgaben des LWaldG zu beachten.

Absatz 2 soll die Bedeutung des Waldes als Lebensraum mit vielseitigen Funktionen bei der Bewirtschaftung hervorheben. Dabei kommt den Grundsätzen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung ein wichtiger Rang zu, die sich jeweils an den natürlichen Ausgangssituationen zu orientieren haben.

Absatz 3 zählt beispielhaft und nicht abschließend wichtige Kriterien auf, die Bestandteil der nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen forstlichen Bewirtschaftung sind.

Nr. 1: Die Verwendung des Begriffs „Bodenfunktionen“ lässt eine begriffsgleiche Überleitung zum Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu und erleichtert damit die Anwendung des Gesetzes.

Nr. 2: Mit der Neufassung dieses Punktes wird der Begriff der naturnahen Waldbestände, der auch im § 5 Absatz 5 BNatSchGNeuregG verwandt wird, präzisiert und darauf hingewiesen, dass diese zu erhalten und ggf. derart zu entwickeln sind, dass diese den natürlichen Waldgesellschaften nahe kommen. Dabei reicht eine bloße Orientierung an diesen nicht aus, was mit dem Begriff „überwiegend“ in Punkt Nr. 3 untersetzt wird. Die natürlichen Waldgesellschaften wurden von Prof. Hofmann für den brandenburger Raum beschrieben (vgl. u.a. AFZ/DerWald, Sonderheft 1997).

Nr. 3: Dieser Punkt wurde hier neu eingefügt, um die besondere Bedeutung zu betonen. Er übernimmt gleichzeitig den Leitgedanken aus dem § 5 BNatSchGNeuregG sowie des § 1b Absatz 5 BbgNatSchG (Entwurf), in dem ein hinreichender Anteil von standortheimischen Forstpflanzen geschaffen werden soll. Eine Definition des auch im Entwurf des BbgNatSchG verwandten Begriffs „standortheimisch“ findet hier abschließend statt um bestimmbar zu machen, um welche Pflanzenarten es sich handelt.

Nr. 5 schlägt die Brücke zum Paragraphen 19 und 20, in dem auf die Art und Weise derartiger Maßnahmen Bezug genommen wird.

Nr. 6: Punkt 6 wurde so formuliert, dass Waldschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen sind. Diese Grund-

sätze entsprechen den Forderungen im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG in der Fassung vom 14. Mai 1998, BGBl. I 1998 S. 971, berichtigt am 18. Juni 1998, BGBl. I 1998 S. 1527 und am 27. November 1998, BGBl. I 1998 S. 3512). Ferner wird die Betonung auf die vorrangig zu treffenden waldbaulichen Maßnahmen gelegt, da allein diese geeignet sind, dauerhaft präventiv und naturverträglich zu wirken.

Nr. 7 stellt die forstliche Bewirtschaftung in einen größeren Kontext um deutlich zu machen, dass wichtige nicht explizit forstliche, Aspekte eine beachtenswerte Rolle spielen, auf die Rücksicht zu nehmen ist.

Nr. 8 soll die Walderschließung in einen ähnlichen Zusammenhang wie bei Punkt 8 stellen, um die besondere Verantwortung bei der Erschließung des Waldes hervorzuheben.

Nr. 9 nimmt auch Bezug zum Landesjagdgesetz, in dem die Rolle der Jagd eindeutig beschrieben wird. Dieser kommt im Wald einer besonderen Rolle zu, da die erfolgreiche Verjüngung der Waldbestände überwiegend von der Höhe der Schalenwildbestände abhängt.

Nr. 11 macht durch die vorgenommene Differenzierung deutlich, dass bei der wichtigen Betrachtung der Waldränder auch häufig die wenig beachteten Waldinnenrändern eine wichtige Funktion zukommt.

Nr. 12: Vor dem Hintergrund der geringen Niederschläge in Brandenburg in Verbindung mit der mit geringer Wasserhaltefähigkeit der dominierenden Sandböden kommt dieser Maßnahme eine besondere Bedeutung zu.

Nr. 13 hebt die wichtige ökologische Funktion des Totholzes hervor, wobei hier gleichermaßen liegendes wie stehendes gemeint ist. Damit verbunden ist auch die Erkenntnis, dass Totholz ein natürlicher Bestandteil des Waldes ist, dass beim Betreten des Waldes besonders zu beachten ist.

Nr. 14: Die Erkenntnis, dass natürlich aufgewachsene Pflanzen eine bessere Standortanpassung und Widerstandsfähigkeit besitzen und damit zur Stabilität der Wälder in besonderem Maße beitragen, führt zu diesem Vorrangsprinzip.

§ 5

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Paragraf 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Rahmen walddirektiver Genehmigungsverfahren häufiger zu unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten kam, die u.a. daraus resultierten, dass Stellungnahmen von zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange ausblieben. Analog der Formulierung im Entwurf der BbgBO soll diese Regelung dazu beitragen im Interesse der antragstellenden Bürger die Verfahren im Zeitablauf transparenter zu gestalten und die Verfahrensdauer einzuschränken.

§ 6

Belange des Waldes bei Vorhaben

Paragraf 6 setzt die bundesrechtliche Rahmenvorschrift im § 8 BWaldG in Landesrecht um und stellt den Bezug zum Grundsatz der Walderhaltung im § 1 BWaldG her. Öffentliche Vorhaben sind alle diejenigen, die im Auftrag der öffentlichen Hand oder durch diese selber durchgeführt werden.

§ 7 Forstliche Rahmenplanung

Im Paragraphen 7 werden die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften zur forstlichen Rahmenplanung der §§ 6 und 7 BWaldG umgesetzt und gleichzeitig der Bezug zur Raumordnung hergestellt.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Absatz 6 ist notwendig, da abzusehen ist, dass die forstliche Rahmenplanung eine Plankategorie ist, die der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen unterliegt. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie liegt derzeit noch beim Bund und wird in absehbarer Zeit von den Ländern weiterzuführen sein. Die Rechtsverordnung soll für den Bereich der forstlichen Planung die Gewähr der Umsetzung der Richtlinie bieten, ohne das Gesetz erneut ändern zu müssen.

§ 8 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

Paragraf 8 füllt die bundesrechtliche Rahmenvorschrift des § 9 BWaldG aus, dient als Trägerverfahren für die Eingriffsregelung nach dem BbgNatSchG und bei der Anwendung der Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BbgUVPG (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002, GVBl. I S. 62). Dieser Paragraf ist ein wesentliches Instrument, um den bundesrechtlich normierten Grundsatz der Walderhaltung Rechnung zu tragen.

Da die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auch einen Eingriffstatbestand nach dem BbgNatSchG erfüllt, ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorgesehen.

Ohne dass dies im Gesetzestext ausdrücklich Erwähnung findet, kann sich die Genehmigung nach § 8 LWaldG auch auf Teilstücke von Grundstücken beziehen, wobei das Grundstück dem Flurstück entspricht. Ebenfalls können auch unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Grundstück angemessen berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung wird hervorgehoben, dass bei Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die Genehmigung zu erteilen ist und ein Planfeststellungsbeschluss bzw. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen mit Konzentrationswirkung, z.B. nach § 13 BImSchG, gleich stehen.

Absatz 2 setzt einen Rahmen für die behördliche Ermessensentscheidung. Dies ist geboten, um die Rahmenvorgabe des § 9 BWaldG umzusetzen.

In den Absätzen 3 und 4 werden die infrage kommenden Kompensationsmöglichkeiten dargestellt. Um dem Grundsatz der Walderhaltung nach § 1 BWaldG Rechnung zu tragen, wird vor allem die flächenhafte Kompensation zum Tragen kommen.

Die im Absatz 4 genannte Rechtsverordnung existiert bereits.

Absatz 5: Die ergänzende Regelung im Absatz 5 lässt künftig Anlagen, für die eine baurechtliche Genehmigung notwendig ist unter die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 fallen. Dabei wird sich der sinnvollen Genehmigungsschwelle in der BbgBO bedient, um Bagatellfälle außen vor zu lassen.

§ 9 Erstaufforstung

Paragraf 9 LWaldG basiert auf dem Paragrafen 10 BWaldG und setzt diesen in Landesrecht um.

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vergleich zum alten Gesetz reduziert ohne an Substanz zu verlieren.

Nunmehr ist zu prüfen, ob die beantragte Erstaufforstung einen Eingriff i.S. des BbgNatSchG darstellt. Dies geschieht über eine Anhörung der zuständigen Naturschutzbehörde. Stellt diese fest, dass es sich um einen Eingriff handelt, so kann die Genehmigung der Forstbehörde nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergehen.

Dieses Verfahren soll zur Klarstellung beitragen, die Transparenz erhöhen und das Verwaltungsverfahren vereinfachen. Analog zum § 17 Absatz 2 Satz 1 BbgNatSchG wurde die zu beteiligende Stelle direkt angesprochen, gleichwohl der Adressat der Landrat sein wird. Da nach Absatz 3 eine Erstaufforstungsgenehmigung nur versagt werden darf, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landschaftspflege und des Naturschutzes entgegenstehen, folgt, dass lediglich eine Beteiligung der Stellen zu erfolgen hat, die diese Einschätzungen treffen können, für den Bereich Landschaftspflege und Naturschutz ist das die Naturschutzbehörde.

Eine Beteiligung der Gemeinde ist entbehrlich, da die Ziele der Raumordnung ohnehin zu beachten sind, die sich zuletzt in der Bauleitplanung konkretisieren. Im Zweifel ist der jeweilige Planungsträger anzuhören.

§ 10 Kahlschlag

Die bisherige Regelung im LWaldG zum Kahlschlag unterscheidet sich grundlegend von der vorliegenden Entwurfsfassung. Sie sah lediglich eine Genehmigungspflicht bei Kahlschlägen über 3 ha vor, wobei in Verbindung mit einer Verjüngung regelmäßig unabhängig von der Flächengröße kein Kahlschlag vorlag. Diese Regelung enthielt de facto keine durchgreifenden Beschränkungen.

Das BNatSchGNeuregG schreibt fest, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Die Anpassung des Landesrechts muss innerhalb von 3 Jahren erfolgen.

Bei der Novellierung des BbgNatSchG soll dieser Passus übernommen werden und es soll ein Verweis auf das Landeswaldgesetz erfolgen, in dem Näheres zu regeln ist. Damit ist eine Ausgestaltung des § 5 Absatz 5 BNatSchGNeuregG im LWaldG vorgesehen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten [Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens] vom 17. März 1998, BGBl I 1998, 502) bestimmt im § 1 BBodSchG, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion vermieden werden sollen. § 2 definiert die Funktionen, die der Boden im Sinne des Gesetzes erfüllt:

1. Natürliche Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen Bodenorganismen),
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzfunktionen (u. a. als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

§ 3 BBodSchG definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes, darin heißt es in Absatz 1 Punkt 6: „Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit (...) Vorschriften des BWaldG und der Forst- und Waldgesetze der Länder (...) Einwirkungen auf den Boden nicht regeln“. Dies bedeutet, sofern das LWaldG keine einschlägigen Regelungen zum sorgsamem Umgang mit dem Boden enthält, gilt das BBodSchG im Wald unmittelbar. § 4 BBodSchG schreibt die Grundsätze und Pflichten fest. In Absatz 1 heißt es: „Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden“. Schädlichen Bodenveränderungen definiert § 2 Absatz 3 BBodSchG als Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile (...) für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit herbei zu führen. Im § 7 BBodSchG wird auf die Vorsorgepflicht u.a. bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung hingewiesen, die sich nach dem BWaldG bzw. den Waldgesetzen der Länder richtet.

Da Kahlschläge je nach Größe eine negative Wirkung auf den Boden haben – nähere Ausführungen hierzu siehe unten, ist der Kahlschlagsverzicht im LWaldG zukünftig festzuschreiben, wenn er nicht aus dem BBodSchG heraus Geltung erlangen soll.

Die ökologischen Auswirkungen von Kahlschlägen auf der Fläche selbst und auf die Nachbarflächen sind von der Größe und Form der Kahlschläge abhängig. Bei Kleinkahlschlägen unter 0,5 ha ist i. d. R. noch eine Schutzwirkung von den Nachbarbeständen vorhanden, während bei darüber liegenden Kahlschlagsgrößen bereits ein Freiflächenklima mit den unten beschriebenen negativen Folgen entsteht. In Anlehnung an THOMASIU (1996) sind vor allem die folgenden negativen Auswirkungen der Kahlschläge auf das Ökosystem zu nennen, die auf den brandenburgischen Sandstandorten besonders zu Tage treten:

- o Kahlschläge führen zur Mineralisation und Freisetzung von boden- bzw. pflanzegebundenem Stickstoff, Kohlenstoff und bodengebundenen Nähr-elementen, die aufgrund fehlender Vegetation und Speicherfähigkeit der Standorte ausgewaschen werden. Der ausgewaschene Stickstoff führt zur Anreicherung des Grundwassers mit schädlichem Nitrat. Während die C- und N-Vorräte nachweislich erst nach 60-90 Jahren wieder akkumuliert werden, gehen die ohnehin schon in geringen Mengen vorhandenen Nähr-elemente (Kationen wie Kalium, Magnesium, Kalzium usw.) aufgrund der fehlenden Nachlieferung durch nicht vorhandene Gesteinsverwitterung unwiederbringlich verloren.
- o Die Lärmdämpfung und Filterwirkung von Wäldern wird durch Kahlschläge aufgehoben.
- o Das Kleinklima, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit in der bodennahen Schicht und im Boden werden negativ beeinflusst.
- o Mit zunehmender Kahlschlagsbreite nehmen die Windgeschwindigkeiten zu, was zu Sturmschäden oder auf der windabgewandten Seite durch den verminderten Luftaustausch zu größeren Temperaturextremen führen kann.
- o Mit dem Abbau der Humusschicht durch die Mineralisation geht dem Boden ein wichtiger Feuchtigkeitsspeicher verloren.
- o Durch die erhöhte Verdunstung in Verbindung mit dem Abbau der feuchtigkeitsspeichernden Humusschicht wird die ohnehin in Brandenburg angespannte Wasserversorgung weiter erheblich verschlechtert.

Weitere Untersuchungen und Veröffentlichungen mit gleichlautenden Inhalten zum Kahlschlag vgl. auch BÜHLER 1918, BURGER u. PRITCHETT 1984, MELLERT et al. 1989, REHFUESS 1990, LÜPKE 1992, THOMASIU 1992, STRAUBINGER 1994,

SCHERZINGER 1996, MADER 1997, OTTO 2001, WEIGER 1997, MARGRAF 2001, BORMANN U. LIKENS 1979, HEINSDORF U. KRAUß U. TÖLLE 1986.

Die Beschränkung von Nutzungsmöglichkeiten ist (i.d.R.) Inhaltsbestimmung des Eigentums, da generelle, abstrakte Festlegungen von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber erfolgen. Dies gilt auch für eine Verengung bestehender Nutzungsmöglichkeiten, die – grundsätzlich – zulässig ist. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist besonderer Ausdruck der Sozialbindung i.S. von Art. 14 Absatz 2 GG sowie Art. 39 und 40 Verfassung des Landes Brandenburg. Es gilt als gesichert, dass mit dem Kahlschlag i.S. der Definition im § 10 Absatz 1 regelmäßig negative Folgen verbunden sind, die öffentliche Belange berühren. Aus diesem Grunde ist es geboten, und fängt im übrigen nur die bereits vorhandenen Schutznormen auf, den Kahlschlag zu untersagen.

Negative wirtschaftliche Folgen für den Waldbesitzer sind nicht zu erwarten, im Gegenteil, mit dem Kahlschlag gehen nachfolgend aufgeführte nachteilige Punkte einher:

- o Das natürliche Ankommen von Bäumen wird durch die entstehende Vegetation nach Kahlschlags im Allgemeinen erheblich behindert bzw. verzögert, dies zieht Kosten für eine Pflanzung und/oder Bodenbearbeitung nach sich.
- o Der höhere Lichteinfall führt in vielen Fällen zu einer Explosion der Begleitvegetation und damit zu erheblichen Kosten für die Kulturpflege.
- o Ein hoher Anfall von Restholz führt ggf. zu Beräumungskosten.
- o Die fehlende Schirmwirkung bei der Bestandeserziehung führt zu höheren Durchforstkosten.
- o Der durch einen Mineralisierungsschub eintretende Verlust an Nährstoffen sowie der durch höhere Verdunstung eintretende Wassermangel kann zur Verminderung der Wuchsleistung insbesondere in der Jungwuchsphase führen.
- o Ein Kahlschlag zieht eine kostenintensive Neuanlage von Altersklassenwald nach sich.
- o Das Waldschutzrisiko ist in diesen Beständen erheblich höher als in stufig aufgebauten Beständen was im Schadensfall zu erheblichen Kosten führen kann.
- o Ein völliger Kahlhieb des Bestandes hat einen hohen Anteil geringwertiger Sortimente mit minderer Qualitäts- und Massenleistung zur Folge und führt damit zu Einkommensverlusten.

Absatz 1 und 2: Die Wirkung eines Kahlschlages resultiert aus der fehlenden Überschirmung des Bodens durch die flächige Entnahme des Baumbestandes. Erst dadurch kommt es infolge der starken Sonneneinstrahlung zu verstärkten Freisetzungprozessen, die wiederum aufgrund des fehlenden Bestandes zur Auswaschung von u.a. Stickstoff, Kohlenstoff und wichtigen Nährelementen führt (vgl. auch oben). Aus diesem Grunde kommt der ständigen Überschirmung des Waldbodens eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung o.g. Prozesse zu. Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 stellen sicher, dass immer ein Überschirmungsgrad des Waldbodens durch Bäume von rd. 40 vom Hundert vorhanden ist. Dabei ist es für den Bodenschutz unerheblich, ob die Beschattung vom Altbestand ausgeht (Absatz 1) oder durch eine junge Baumgeneration geleistet wird (Absatz 2). Der Bezug zu gebräuchlichen Ertragstafeln hat sich in der Vergangenheit bewährt, da dadurch über die Messbarkeit eine Vergleich- und Vollziehbarkeit für die Forstbehörden gegeben ist, die in der Folge zur Transparenz beim Vollzug des LWaldG beiträgt.

Absatz 3 soll den besonderen Umständen bei der Gewinnung von Energieholz Rechnung tragen. Diese Flächen unterliegen aufgrund der Legaldefinition im § 2 BWaldG regelmäßig der Waldeigenschaft, ohne jedoch mit der herkömmlichen Forstwirtschaft vergleichbar zu sein, da die Nähe zur landwirtschaftlichen Produktion offensichtlich ist. In der jetzigen Formulierung bedeutet dies, dass vorhandener Wald der Bestimmung im Absatz 1 unterliegt.

Absatz 4: Es wird angenommen, dass nach Naturereignissen noch keine dem Kahlschlag vergleichbaren Verhältnisse vorliegen, da der Kahlschlag der Legaldefinition im Absatz 1 zufolge erst durch Holzerntemaßnahmen entsteht. Die Naturereignisse an sich stellen den Waldbesitzer vor wirtschaftliche Probleme, die ohne sein Verschulden entstanden sind. Es wäre eine unbillige Härte, wenn die Nutzung des zufällig angefallenen Holzes nicht möglich wäre. Aus diesem Grund sieht der Absatz 4 Satz 1 einen anzeigepflichtigen Ausnahmetatbestand vor.

Gleichfalls sind Gründe des Arten- und Biotopschutz denkbar, die eine Ausnahme von der Kahlschlagsregelung rechtfertigen können (beispielsweise Erhalt der Südlichen Smaragdeidechse). Eine Reihe der vorkommenden Reptilen- und Vogelarten ist nach der FFH-RL geschützt, andere hier lebende Insektenarten sind auf der Roten Liste, so dass eine Freistellung von der Größenbegrenzung des Kahlschlagsverbotes für spezielle Artenschutzmaßnahmen notwendig werden kann. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verpflichtet die Unterzeichnerstaaten die Erhaltung der biologischen Vielfalt innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten.

Da hier eine umfangreiche Schutzgutabwägung vorgenommen werden muss, Boden- und Grundwasserschutz auf der einen Seite und Arten- und Biotopschutz auf der anderen Seite, ist es geboten, die Ausnahme hier von der vorherigen Genehmigung durch die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde abhängig zu machen.

§ 11

Verjüngung nach Kahlschlag

Die gesetzliche Pflicht i.S. von § 10 kahlgeschlagene Flächen innerhalb einer bestimmten Frist wieder zu verjüngen ist geboten, um negativen Wirkung der freilandähnlichen Verhältnisse als Ergebnis eines Kahlschlags möglichst kurz andauern zu lassen.

Es wird bewusst die Art der Verjüngung offen gelassen, da unterschiedliche Möglichkeiten denkbar sind, wobei unter Beachtung von § 4 Absatz 3 Nr. 14 der natürlichen Sukzession eine besondere Bedeutung zukommt.

Absatz 3: Es sind Fälle denkbar, bei denen die in Absatz 1 genannte Frist nicht ausreicht, eine gesicherte Verjüngung sich entwickeln zu lassen. Aus diesem Grunde soll eine Möglichkeit vorgesehen werden, die Frist im Einzelfall zu verlängern.

§ 12

Geschützte Waldgebiete

Paragraf 12 setzt die bundesrechtlichen Rahmenvorgaben der §§ 12 und 13 BWaldG in Landesrecht um und lehnt sich dabei stark an die bewährten Formulierungen im BbgNatSchG an. Verfahrensvorschriften sollen über eine Rechtsverordnung geregelt werden, wobei wiederum die Vorschriften des BbgNatSchG als Leitlinie herangezogen werden sollen.

Dem Instrument der Schutzwaldausweisung soll neben den Möglichkeiten der Schutzgebietsausweisung nach Naturschutzrecht bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie eine besondere Rolle zukommen.

§ 13

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Der Bundesgesetzgeber gibt im § 5 BWaldG vor, dass die Länder geeignete Entschädigungsregelungen zu erlassen haben. Diese Regelung wird von dem Gedanken getragen, dass der Bundesgesetzgeber nicht einmal hinsichtlich von Rahmenvorschriften mit unmittelbarer Rechtswirkung die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass enteignungsrechtlicher Vorschriften besitzt, d.h. er ist lediglich befugt das Recht der Enteignung zu regeln, nicht aber auszugestalten. Nach der sog. „Junktim-Klausel“ des Art. 14 Absatz 3 Satz 2 GG muss das jeweilige Enteignungsgesetz eine Entschädigungsregelung enthalten. Aus diesem Grunde kommt es dem jeweiligem Land zu, geeignete Regelung zu treffen. Dabei handelt es sich regelmäßig nur um diejenigen Eingriffe, die – entgegen den Interessen des Eigentümers – eine bisher zulässige Nutzung eines Grundstückes ganz oder teilweise aufheben oder einschränken und eine wesentliche Wertminderung eines Grundstückes bewirken bzw. besondere Aufwendungen notwendig machen, die über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Maß hinausgehen, nicht durch die Situationsgebundenheit gerechtfertigt sind und einen nicht nur unwesentlichen, sondern unzumutbaren (weil das Eigentum aushöhlenden) Vermögensnachteil verursachen. Daraus folgt, dass gemäß der neueren Rechtsprechung die Enteignung heute nur noch der Zugriff auf das Eigentum in Form des Entzuges bedeutet. Werden Nutzungsmöglichkeiten beschränkt, so handelt es sich um Inhaltsbestimmungen.

Absatz 4 unterscheidet sich insofern vom Tenor der Absätze 1 – 3, als hier eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn die Absätze 1 – 3 noch nicht greifen (Schadenssubvention). Diese Möglichkeit ist an die Haushaltslage des Landes gebunden. Diese Regelung kann dazu geeignet sein, durch die Umstellung der Reitregelung im § 15 die Fälle unbürokratisch aufzufangen, bei denen der Waldbesitz infolge des Erholungsverkehrs lokalen starken Beanspruchungen ausgesetzt sein kann, die erhebliche Schäden nach sich ziehen.

Kapitel 3

Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes

§ 14

Haftung

Dieser Paragraph konkretisiert die Regelung im § 14 BWaldG, wonach das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr geschieht.

§ 15

Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

Paragraf 15 füllt den bundesrechtlichen Rahmen des § 14 BWaldG aus und beschreibt Rechte der Allgemeinheit, die der Waldbesitzer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit dulden muss.

Danach darf der Wald nur zum Zwecke der Erholung betreten werden.

Wird die hierzu ergangene Rechtsprechung betrachtet, so wird deutlich, dass der Zweck der „Erholung“ sehr weit ausgelegt wird, da er subjektiver Natur ist. Er lässt sich in eine Richtung abgrenzen, in dem der gewerbliche oder kommerzielle Zweck erreicht wird. Die Ausübung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf der anderen Seite ist nach herrschender Meinung soweit gedeckt, solange der Wald lediglich als Anschauungsobjekt dient. Diese Grenze wird überschritten, würden z.B. im Wald Messungen vorgenommen, Bodenprofile angelegt oder Proben gezogen werden. Hier ist das Einverständnis des Waldbesitzers zuvor einzuholen, da eine sozialpflichtige Duldung nicht mehr gegeben ist.

Das Betreten des Waldes zur Erfüllung behördlicher Aufgaben bleibt unberührt, wobei auch Tätigkeiten erfasst werden, die von Dritten im behördlichem Interesse erfüllt werden (z.B. Vogelzählungen, Horstbeobachtungen). Eine Verständigung im Rahmen des guten Miteinanders ist davon unbenommen.

Absatz 2 enthält die sog. „Wohlverhaltensklausel“ und lässt auch eine Verbindung zum § 24 zu.

Das im Absatz 3 enthaltene Verbot kann durch eine Befugnis überwunden werden, die regelmäßig der Waldbesitzer erteilen kann.

Absatz 4 macht von der im § 14 Absatz 2 Satz 2 BWaldG enthaltenen Ermächtigung insofern Gebrauch, als dass den Betretungsarten Reiten, Rad- und Krankenfahrstuhlfahren auch das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen gleichgestellt wird.

Die Regelung zum Reiten im Wald im bisher geltenden LWaldG machte eine Ausweisung von Reitwegen erforderlich, welche nicht den Umfang erreichten, um die vorhandenen gesellschaftlichen Ansprüche zu befriedigen und den Verhältnissen im Land ausreichend Rechnung zu tragen. Diese Regelung machte ein Verwaltungshandeln dort notwendig, wo behördliches Handeln in diesem Umfang nicht notwendig war, nämlich im überwiegend vorhandenen dünn besiedelten ländlichen Raum. Die neue Regelung macht ein Verwaltungshandeln nur noch da erforderlich, wo Interessenkollisionen vermieden werden müssen, also vorrangig in Ballungsgebieten, die im Vergleich zur Gesamtfläche des Landes eine untergeordnete Rolle einnehmen. Dort wird es Aufgabe der Forstverwaltung sein, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen und ggf. das Reiten auf bestimmten Waldwegen zu untersagen.

Mit dieser neuen Regelung wird ferner die Intention des Novellierungsentwurfes zum BbgNatSchG aufgegriffen, auf den Wald übertragen und für eine Harmonisierung der Reitregelung in der freien Landschaft insgesamt gesorgt. Damit schließt sich das Land Brandenburg der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland an, die eine liberale Reitregelung im Wald favorisieren.

Sowohl das Reiten als auch das Fahren mit nicht motorisierten Gespannen ist nur auf Waldwegen erlaubt, die per Definition die Gewähr bieten, dass ein Konflikt mit anderen Erholungssuchenden nicht zu erwarten ist. Die Definition der Waldwege sichert eine gewisse Mindestbreite und –zustand und schließt das Reiten auf schmalen Pfaden von vorneherein aus. Aufgrund der Definition sind Waldwege durch Bürger hinreichend bestimmbar.

Das in Absatz 5 enthaltene Verbot dient der Vermeidung von Interessenkollisionen und trägt zu Lenkung der verschiedenen Nutzerinteressen bei.

Absatz 6 lässt offen, ob und wer Wanderwege anlegt oder markiert. Durch die Beherrschungsregelung mit dem Waldbesitzer und die Anzeigepflicht bei der Forstbehörde wird in jedem Fall sichergestellt, dass private und öffentliche Belange angemessen Berücksichtigung finden können. Die Duldungspflicht im Satz 3 bietet

zum einen die Gewähr, dass die Anlage und Markierung von Wegen im erforderlichen Umfang möglich ist und unterstreicht zum andern, dass dem Waldbesitzer keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten obliegen können, da er duldungspflichtig ist (vgl. auch § 14).

Absatz 7 stellt den Bezug zu weiteren Benutzungsarten dar, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit durch den Waldbesitzer zu dulden sind.

Absatz 8 enthält eine Regelung zum Führen von Hunden im Wald, die sich von der bisherigen Regelung im LWaldG unterscheidet.

Die bisherige Regelung im LWaldG zur Führung von Hunden im Wald verpflichtete alle Hundebesitzer, ihre Hunde anzuleinen. Diese Regelung differenzierte nicht nach dem unterschiedlichen Verhalten der Hundeführer und dem jeweiligen Schutzgut. Sie war aus diesem Grunde unverhältnismäßig und stellte in der bundesdeutschen Rechtslandschaft einen Ausnahmefall dar. Bis auf drei weitere Bundesländer ist in den Landeswaldgesetzen der Länder kein genereller Leinenzwang vorgeschrieben; in vier Ländern ist lediglich ein örtlich oder zeitlich abgegrenzter Leinenzwang aufgenommen.

Die neue Formulierung wurde in Anlehnung an die Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundehV vom 25. Juli 2000, GVBl. II S. 235) gewählt, in der ebenso kein genereller Leinenzwang für Hunde vorgeschrieben ist, sondern aufgenommen wurde, dass der Hund durch den Hundeführer ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen ist, welches mit dem Führen im ständigen Einwirkungsbereich des Hundeführers gleich gesetzt werden kann.

Einige Hundehalterverordnungen anderer Bundesländer hatten jedoch in manchen Punkten vor Gericht keinen Bestand; eine gesetzliche Regelung schafft hier mehr Rechtssicherheit.

Durch die diesbezügliche Regelung im LWaldG wird sicher gestellt, dass der Vollzug durch die Forstbehörden gegeben ist, da ein Verstoß mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 16

Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen

Die Regelung im Paragraph 16 nimmt von der bisherigen Praxis Abstand, wonach die Forstbehörden für den Gesamtwald Waldfahrgenehmigungen erteilten. Nunmehr obliegt es dem Waldbesitzer für sein Eigentum eine Gestattung zu erteilen. Damit eine wirkungsvolle Kontrolle im Einzelfall durch die Forstbehörden möglich ist, hat der Gestattungsnehmer die Gestattung der Forstbehörde anzuzeigen und auch mitzuführen. Die Forstbehörde muss nun nur noch tätig werden, wenn der aufgezeigte Rahmen, innerhalb dessen ein Waldbesitzer eine Gestattung erteilen kann, überschritten wird oder der Wald ohne Gestattung befahren wird.

Eine Rechtsverordnung soll hierzu Näheres bestimmen, insbesondere darlegen, was ein wichtiger Grund ist, wonach die Waldbesitzer befugt sind, Gestattungen auszusprechen. Es soll das Prinzip gelten, dass der Umfang der Befahrung des Waldes mit dieser Regelung nicht größer sein soll, als es in der Vergangenheit durch die Genehmigungen der Forstbehörden der Fall war. D. h. nur die Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, dürfen Gestattungen für atypische Fälle erhalten (z.B. Versorgungsunternehmen)

Für Fragen in diesem Zusammenhang werden die Forstbehörden ein wichtiger Ansprechpartner für die Waldbesitzer werden.

Von dieser Regelung unberührt ist das Befahren des Waldes zur Bewirtschaftung des Waldes, der Ausübung der Jagd sowie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wobei hoheitliche Aufgaben alle diejenigen sind, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen. Dabei muss nicht unbedingt eine Behörde selbst die Aufgabe ausführen, sondern kann sich hierzu auch Dritter bedienen (z.B. bei Vogelzählungen, Horstbeobachtungen). Um Missverständnissen vorzubeugen sollte im Rahmen des guten Miteinanders zuvor dennoch eine Verständigung mit dem Waldbesitzer erfolgen.

§ 17 **Weiter gehende Gestattungen**

Paragraf 17 regelt das Verfahren für die Inanspruchnahme von Benutzungsarten, die nicht der Sozialpflichtigkeit unterliegen und von der Zustimmung des Waldbesitzers abhängen.

Damit eine wirkungsvolle Kontrolle im Einzelfall durch die Forstbehörden möglich ist, hat der Gestattungsnehmer die Gestattung der Forstbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Gestattungen, die geeignet sind, das allgemeine Betretungsrecht einzuschränken oder den Wald zu gefährden, müssen die Waldbesitzer die Gestattung der Forstbehörde darüber hinaus ohne schuldhaftes Verzögern anzeigen, damit eine Kontrolle präventiv möglich ist. Die Forstbehörde wird nur tätig werden, wenn der aufgezeigte Rahmen, innerhalb dessen ein Waldbesitzer eine Gestattung erteilen kann, überschritten wird oder der Wald ohne Zustimmung des Waldbesitzers genutzt wird. Die Nennung von Fristen zwingt zu raschem Handeln und sorgt in überschaubaren Zeiträumen für Rechtssicherheit.

§ 18 **Sperrungen von Wald**

Durch die im Absatz 1 vorangestellte Definition wird zunächst unter Berücksichtigung ergangener Urteile für Klarheit gesorgt, da dies in der Vergangenheit häufig Anlass für Auseinandersetzungen war.

Bereits im § 15 wird deutlich, dass das allgemeine Betretungsrecht nur so weit reicht, solange andere öffentlichen Interesse dem nicht entgegen stehen.

Diese Abwägung wird im Rahmen der Erteilung der Sperrungsgenehmigung vorgenommen. Aufgrund der erheblichen Bedeutung dieser Rechtsgüterabwägung soll diese Genehmigung ausschließlich den Forstbehörden vorbehalten bleiben, es sei denn, eine Sperrung von Wald ist nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlaubt (Absatz 2 Satz 3). Denkbar sind hier mögliche Vorschriften aus dem Jagdrecht, dem Ordnungsbehördengesetz i.V. mit der Kampfmittelverordnung usw.

Absatz 3 führt wichtige Regelbeispiele auf, leitet in Punkt b) wieder zum Paragrafen 4 über und macht deutlich, dass jagdliche Belange bei der Bewirtschaftung des Waldes keinen Vorrang genießen, sondern ein dienendes Element darstellen. In diesem Sinne fallen Maßnahmen der Jagdausübung unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und können deren rechtliche Möglichkeiten nach diesem Paragrafen ausschöpfen. Beispielsweise ist eine Waldsperrung im Einzelfall und befristet legitim, wenn sie im Sinne von § 4 Absatz 3 Nr. 9 (Vorrang Waldbewirtschaftung bei Wildbewirtschaftung) vorgenommen wird, wozu auch Bewegungsjagden zählen.

Eine Sperrung muss definitionsgemäß nicht sämtliche Betretungsarten ausschließen, da auch eine Einschränkung des Betretungsrechtes eine Sperrung darstellt.

Vor diesem Hintergrund wird es diese Vorschrift ermöglichen, beispielsweise das Reiten und Gespannfahren als einzelne Betretungsarten auf bestimmten Waldwegen zu untersagen, wenn andere öffentliche Interessen als dem des freien Betretens des Waldes überwiegen und rechtfertigen. Zum Beispiel liegt die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse und kann sich dadurch konkretisieren, dass bestimmte Waldwege prioritär und ggf. zeitlich beschränkt für die Holzabfuhr zur Verfügung stehen müssen. Weiterhin ist denkbar das Betretungsrecht für einzelne Nutzergruppen einzuschränken, wenn dadurch eine notwendige Besucherlenkung ermöglicht wird.

Absatz 4 dient der Klarstellung für den Umgang mit Zäunen im Wald, die im Rahmen der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verwandt werden. Formal sind sie eine Sperrung, bedürfen aber nicht der Genehmigung und Kennzeichnung.

§ 19 Waldschutz

Im Absatz 1 wird die Definition sehr weit gefasst, um alle denkbaren Waldschutzsituationen gerecht zu werden. Der abiotische Fall des Waldbrandes wird gesondert im folgenden Paragraphen 20 behandelt.

Absatz 2 macht deutlich, dass nicht jede vorbeugende und bekämpfende Maßnahme vom Waldbesitzer durchgeführt werden muss, sondern nur dann zu erfolgen hat, wenn die Waldfunktionen maßgeblich beeinträchtigt werden.

Satz 2 stellt das bisherige behördliche Handeln der Waldschutzüberwachung auf eine gesetzliche Grundlage. Im Auftrag der obersten Forstbehörde wird im Wald aller Eigentumsarten eine permanente Risikoanalyse zur frühzeitigen Erkennung von Massenvermehrungen forstlicher Schadinsekten durchgeführt. Da es sich hierbei nicht um Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr handelt, kommen hier nicht die einschlägigen Vorschriften aus dem Ordnungsrecht zu Geltung und eine forstrechtliche Regelung ist geboten.

Absatz 3 stellt zur Klarstellung die Fälle dar, in denen zur Abwehr einer drohenden Gefahr die Forstbehörden ordnungsbehördlich tätig werden und Maßnahmen, die dem Waldbesitzer obliegen, anordnen oder selber durchführen können.

Weiterhin lässt es diese Regelung zu, dass die Forstbehörden aus anderen Gründen als zur Abwehr einer drohenden Gefahr bei Gefahr in Verzug Maßnahmen eigenständig durchführen können, wobei die Kosten hierfür das Land zu tragen hätte. Diese Möglichkeit versetzt die Forstbehörden in die Lage, Maßnahmen durchzuführen, die sich gegen noch keine so konkrete Gefahr wenden, als dass sie gegenüber dem Waldbesitzer durchgesetzt werden können, aber dennoch geeignet sind, präventiv wirkend künftigen Schaden vom Wald abzuwenden und spätere ggf. folgenreichere Maßnahmen entbehrlich zu machen.

§ 20 Vorbeugender Waldbrandschutz

Der vorbeugende Waldbrandschutz stellt, neben dem im Brandschutzgesetz geregelten abwehrenden Brandschutz, eine wichtige Aufgabe dar, die grundsätzlich vom Waldbesitzer zu leisten ist. Während die Aufgabe der Brandwache nach einem Waldbrand noch zum abwehrenden Brandschutz zählt, gehört die Kontrolle brandgefährdeter Wälder, insbesondere auf benachbarten Flächen eines Waldbrandes, zum vorbeugenden Waldbrandschutz.

Absatz 3: Die Früherkennung von Waldbränden einschließlich der forstfachlichen Einschätzung des Gefährdungspotenzials im Waldumfeld durch die Forstbehörde ist Voraussetzung für den Katastrophenschutz. In den vergangenen 10 Jahren wurden in Brandenburg 4.823 Waldbrände registriert. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ist Brandenburg als Gebiet mit hohem Waldbrandrisiko eingestuft und steht mit Portugal auf der gleichen Stufe. Lediglich 5 % der Waldbrände haben natürliche Ursachen (z.B. Blitzschlag); 65 % werden vom Menschen fahrlässig, 30 % durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht. Trotz des hohen Waldbrandrisikos besteht ein Betretungsrecht des Waldes für die Allgemeinheit. Da der Waldbesitzer das allgemeine Betretungsrecht der Allgemeinheit als Sozialpflichtigkeit zu dulden hat, kommt dem Land bei der Waldbrandfrüherkennung eine besondere Bedeutung zu, zumal der nicht-staatliche Waldbesitzer wegen der Eigentumsstruktur nicht in der Lage ist, eine Früherkennung selbst zu betreiben. Die Früherkennung ist Bestandteil der Überwachung der Waldbrandenschutzsituation. Die Früherkennung verkürzt wesentlich die Alarmierungszeit, um große Waldbrandkatastrophen zu verhindern.

§ 21

Zuschuss bei Waldbrandschäden

Da der Waldbesitzer keine Möglichkeit hat, trotz der überwiegend anthropogen verursachten Waldbrände das allgemeine Betretungsrecht im Wald einzuschränken und er dieses zu dulden hat, kommt dem Gesetzgeber eine besondere Rolle bei der Bewältigung der entstandenen Kosten zu (vgl. auch die Begründung zu § 20 Absatz 3).

Bis 1999 wurde über Fördermittel ein Zuschuss zur Waldbrandversicherung ausgereicht. Dieser Zuschuss konnte nur einen kleinen Teil der Waldbesitzer erreichen und wurde für die Zahlung der Versicherungsprämien gewährt. Ca. 150.000 € flossen pro Jahr bei einer Anteilfinanzierung von 80 % ab. Dem gegenüber steht ein jährlicher Gesamtschaden von nur rd. 53.000 € (80 % Wiederaufforstungskosten einschließlich Flächenräumung für ca. 30 ha Waldbrandfläche). Nicht berücksichtigt bei dieser Regelung ist der u.U. beträchtliche Vermögensschaden, der durch das Abbrennen des Waldbestandes entsteht, da nur die Wiederaufforstungskosten anteilig ersetzt werden.

§ 22

Waldbrandgefahrenklassen und Waldbrandwarnstufen

Das Land in Waldbrandgefahrenklassen einzuteilen und je nach Gefährdungsgrad unterschiedliche Waldbrandwarnstufen auszulösen hat sich in der Vergangenheit beim Gefahrenmanagement bewährt und soll fortgeführt werden.

Absatz 2: Die Bekanntgabe soll ortsüblich erfolgen und muss sich nicht an ein festgeschriebenes Verfahren halten.

Absatz 3: Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, die näheren Regelungen im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes untergesetzlich abzustimmen.

§ 23 Umgang mit Feuer

Zum Schutz des Waldes vor Feuer sind diese Vorschriften notwendig und wurden so ausgestaltet, dass eine Kontrolle und bei Missachtung eine Verfolgung durch die Forstbehörden möglich sind.

Gleichzeitig ermöglicht die Ausgestaltung der Vorschrift den Umgang mit Feuer zum Zwecke des Naturschutzes, in dem mit Maßnahmen des Feuermanagements zur Pflege und Erhaltung von Lebensräumen geschützter Arten beigetragen wird. Einer behördlichen Genehmigung bedarf es hierzu nicht, da das Einverständnis des Waldbesitzers ausreicht.

§ 24 Waldverschmutzung

Die Regelung zur Waldverschmutzung ist an die bestehenden Regelungen im Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG vom 6. Juni 1997, GVBl. I S. 40, zuletzt geändert am 28. Juni 2000, GVBl. I S. 90) angepasst worden und ermöglichen eine notwendige Kontrolle und ggf. Verfolgung durch die Forstbehörden.

Kapitel 4 Förderung der Forstwirtschaft, besondere Vorschriften für den Landes-, Körperschafts- und Privatwald, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

§ 25 Förderung der Forstwirtschaft

Dieser Paragraph bildet den unmittelbar geltenden § 41 BWaldG ab und soll aus Gründen der Transparenz und Klarstellung hier stark verkürzt wiedergegeben werden.

Die Fördergründe werden gleichberechtigt nebeneinander dargestellt, wobei der Schwerpunkt der forstlichen Förderung aufgrund der besonderen Waldsituation im Land Brandenburg auf die Verbesserung des ökologischen Zustand des Waldes gerichtet ist.

§ 26 Zielsetzungen im Landeswald

Dem Wald im Eigentum des Landes Brandenburg kommt als größten und öffentlichen Waldbesitzer eine besondere Verantwortung zu, die im Paragraphen 26 beschrieben wird.

Den Begriff der „vorbildlichen Bewirtschaftung“ kommt eine wörtliche Bedeutung zu, in dem die Landeswaldbewirtschaftung beispielhaft Wege aufzeigen soll, wie im Einklang mit den vielseitigen Anforderungen der Gesellschaft wirtschaftlich tragbare Strukturen erhalten und entwickelt werden können. Vorbildlich ist die Bewirtschaftung dann, wenn sie von anderen Waldbesitzern in vergleichbarer Form nachvollzogen werden kann.

Inhaltlich soll der Paragraph 26 die Zielsetzung der Landeswaldbewirtschaftung in Form einer naturnahen, standortgerechten, und nachhaltigen Waldökosystembewirtschaftung des Landesvermögens, unabhängig von der Rechtsform des Bewirtschafters sichern und dabei gleichzeitig die Vorbildfunktion der Landeswaldbewirtschaftung herausstellen. Die Zielerreichung wird durch die genannten Instrumente garantiert.

§ 27 Zielsetzungen im Körperschaftswald

Dem Körperschaftswald als zweitgrößtem öffentlichen Waldbesitzer kommt ebenfalls eine erhöhte Verantwortung bei der Waldbewirtschaftung zu, die sich dadurch ausdrückt, dass die Schutz- und Erholungsfunktionen vorrangig zu beachten sind.

§ 28 Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes

Entsprechend § 41 BWaldG soll die Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes öffentlich gefördert werden. Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein.

Dies kann durch die Länder umgesetzt werden durch:

- Finanzielle Förderung und/oder
- personelle Unterstützung als Bestandteil der Forstaufsicht im weitesten Sinne.

Der Privatwaldanteil in Brandenburg wird nach Abschluss der Privatisierung bei 66% liegen. Die durchschnittliche Größe des Besitzes liegt bei ca. 5 ha. Flächen dieser Größenordnung bieten kein Potenzial für eine gewerbliche Beratung. Da in Brandenburg keine Forstkammer installiert wurde, bestehen keine Angebote für die Beratung. Es üben jedoch nur noch 12% der Waldbesitzer eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aus und nach der bundesweiten Tendenz werden es künftig noch weniger sein. Die Waldbesitzer haben also selbst nur in unzureichendem Maße Kenntnisse, die erforderlich sind, um die hohen Anforderungen dieses Gesetzes und der Gesellschaft im Allgemeinen an die Bewirtschaftung des Waldes umzusetzen.

§ 29 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Paragraf 29 leitet inhaltlich zu den unmittelbar geltenden Vorschriften über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Dritten Kapitel des BWaldG (§§ 15 – 40) über und stellt die wesentliche Ziele und Möglichkeiten auf Landesebene dar.

§ 30 Waldinventuren und Waldverzeichnis

Absatz 1 findet seine bundesrechtliche Grundlage im § 41 a BWaldG. Durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann darauf verzichtet werden, Detailregelungen zur Durchführung von Waldinventuren im Gesetz darzustellen. Neben der Durchführung der Bundeswaldinventur kann es zur Beantwortung unterschiedlicher Fragestellungen auch sinnvoll sein, eine Inventur der brandenburgischen Wälder durchzuführen.

Absatz 2 schafft die rechtliche Grundlage, damit die Forstbehörden zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben ein Waldverzeichnis führen können. Die Katasterangaben sowie die Angaben zum Waldeigentümer können aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch übernommen werden. In der Rechtsverordnung sollen Einzelheiten insbesondere auch zum Umgang mit den Daten geregelt werden.

Absatz 3: Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört nach § 4 Absatz 3 Nr. 9 insbesondere den Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Entwicklung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes wird in Brandenburg zur Zeit vornehmlich von der Höhe des Schalenwildvorkommens beeinflusst. Es ist daher die wichtigste beeinflussbare Rahmengröße für die Funktionsfähigkeit des Waldes und zugleich eine, die nur von wenigen Waldbesitzern unmittelbar beeinflusst werden kann, da die Ausübung des Jagdrechtes an Mindesteigentumsgrößen gebunden ist, die nur wenige Waldbesitzer erreichen.

Die Begrenzung von Wildbeständen bzw. die Wildbestandsregulierung ist daher eine der wichtigsten Möglichkeiten, Wildschäden vom Wald abzuwenden und den Entwicklung von Nadelholzreinbeständen in stabile Mischwälder zu unterstützen. Das bedeutet, dass die natürliche Waldentwicklung nicht durch einen Wildbestand behindert werden darf. Waldverjüngung muss ohne zusätzliche Belastungen für den Waldbesitzer, insbesondere künstliche Schutzmaßnahmen möglich sein bzw. Schäden durch Wild müssen auf ein tragbares Maß begrenzt werden.

Da die Ermittlung der Wildbestandshöhen im Wald nachweislich nicht zu Ergebnissen führt, auf die eine nachhaltige Planung aufbauen kann, ist der Zustand der Vegetation der wichtigste Weiser zur Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung. Dieser Zustand ist einem Monitoring zu unterziehen, dessen Ergebnisse bei der Abschussplanung berücksichtigt werden sollen. Die Kriterien der Verbisschäden, des Vegetationszustandes sowie der Stand der Waldverjüngung erlauben zwar keinen Rückschluss auf die absolute Höhe des Wildbestandes, sie geben aber objektiv Aufschluss über das Verhältnis der Wilddichte zu den gegebenen aktuellen Verhältnissen im Wald.

Aus diesem Grunde ist es geboten, die für die landesweite Waldentwicklung bedeutende Größe des Verjüngungszustandes im Landeswald zu beobachten und darzustellen, um auch Rückschlüsse auf den Gesamtwald ziehen zu können. Da dieses Monitoringverfahren auch für andere Waldbesitzer von Bedeutung sein kann, sollen die Forstbehörden interessierte Waldbesitzer über seinen Einsatz informieren und beraten. Hier wird die Verbindung zum § 27 hergestellt, in dem der Wald im Eigentum des Landes Brandenburg vorbildlich bewirtschaftet werden soll. Um dieses auch in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, ist das Wildschadenmonitoring ein wichtiges Instrument mit Wirkung über den Landeswald hinaus.

Kapitel 5 Forstorganisation, Zuständigkeiten

§ 31 Forstbehörden

Die Nennung der Forstbehörden ist aus rechtsförmlichen Gründen notwendig und dient der Klarstellung.

§ 32 Zuständigkeiten der Forstbehörden

Der Paragraph gibt die Zuständigkeiten sowohl nach dem LWaldG als auch nach dem BWaldG mit an und wird ergänzt um typische Fallbeispiele.

§ 33 Landesforstanstalt

Der Paragraph stellt das Verhältnis der Landesforstanstalt zu den Forstbehörden klar.

§ 34 Forstausschüsse

Den Forstausschüssen kommt eine wichtige Rolle bei der Beratung der Forstbehörden zu. Sie werden bei jeder Behörde gebildet und repräsentieren die jeweiligen Waldbesitzarten.

§ 35 Forstaufsicht

Die Forstaufsicht stellt neben dem Forstschutz die zentrale hoheitliche Aufgabe der Forstbehörden dar, in dem die Einhaltung der Vorschriften des Landeswaldgesetzes kontrolliert und ggf. geahndet werden.

Den Forstbehörden kommen dabei Aufgaben und Befugnissen von Sonderordnungsbehörden zu, was zur Durchführung der Forstaufsicht von wichtiger Bedeutung ist. Grundlage hierfür ist das Ordnungsbehördengesetz Brandenburg (OBG - Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Dezember 1991, GVBl. I S. 636, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2000, GVBl. I S. 179).

§ 36 Forstschutz

Der Forstschutz als ausschließlich staatliche Aufgabe umfasst die Abwehr von Gefahren, die dem Wald und seinen Einrichtungen durch Dritte drohen können. Dazu gehört auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Zuständig für den Forstschutz können nur die Forstbehörden sein, da es sich um eine funktionell originäre Staatsaufgabe handelt, die unmittelbar Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols ist. Der mit dem Gewaltmonopol zu sichernde Staatszweck „Sicherheit“ ist in seiner Kernsubstanz unantastbar und wegen seiner Friedenssicherungsfunktion einer Privatisierung nicht zugänglich. Das Gewaltmonopol folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Absatz 3 GG.

Bei den in § 36 aufgezählten Aufgaben des Forstschutzes handelt es sich um typische Hoheitsaufgaben. Die Ausübung hoheitlicher Aufgaben ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Absatz 4 GG). Ausnahmsweise üben Privatpersonen öffentliche Gewalt nur dann aus, wenn sie für bestimmte Aufgaben durch Rechtssatz der öffentlichen Verwaltung inkorporiert werden: Beleihung. Ein Belehener muss in seinem Bereich über ein besonderes Fachwissen verfügen, das der öffentlich Bedienstete nicht hat.

Aus der Rechtsprechung belegen folgende Beispiele das oben gesagte:

Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts stellt das AG Tiergarten (NStZ-RR 1996, 277 bis 278 ST) fest, dass die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten eine typische Hoheitsaufgabe aus dem Kernbereich staatlichen Handelns darstellt, weshalb eine Mitwirkung von Privatpersonen grundsätzlich nicht möglich ist. Eine

Beteiligung Privater erfordert eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die es im OWiG nicht gibt und die mit den Rechtsstaatprinzipien unvereinbar wäre (a.a.O.). Die NJW (NJW 1995, Heft 22, S. 1505) fasst den Sachverhalt folgendermaßen zusammen, in dem festgestellt wird, dass grundsätzlich die Übertragung von Aufgaben an Private an tragenden Grundsätzen unserer Rechtsordnung scheitert. Weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung oder gar durch Erlass können Maßnahmen und Handlungen der Repression auf private Dritte übertragen werden. Repression ist staatliche Aufgabe. Sie wird im Bereich der Verfolgung von (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeiten von der vollziehenden Gewalt ausgeübt (Art. 20 II 2 GG). Lampe (in: KK-OWiG, § 35 Rdnr. 7) führt hierzu aus, dass die Wahrnehmung von Bußgeldkompetenzen zur dritten Gewalt gehört. Das Gewaltmonopol besitzt der Staat auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren (vgl. Janker, DAR 1989, 172 [174]).

Das Gewaltmonopol ist unteilbar und jedenfalls nicht im Bereich der Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung auf Private zur selbständigen Wahrnehmung übertragbar (NJW a.a.O.).

Weiterhin kann auf ein Urteil des AG Alsfeld vom 6. Februar 1995 (15 Js Owi 88543/94 Owi) verwiesen werden, indem eine Geschwindigkeitsmessung durch private Dritte zu einem Beweisverwertungsverbot im Bußgeldverfahren führte (siehe auch Urteil AG Bernau vom 24. Oktober 1997 Az. 2 Owi 183/97).

Da die Wahrnehmung der Aufgaben des Forstschatzes über die Befugnisse hinausgehen, die Jedermann zustehen, scheidet eine Übertragung von Aufgaben an Forstschatzbeauftragte aus. Durch die ausschließliche Wahrnehmung des Forstschatzes durch die Forstbehörden wird eine notwendig sachgerechte und einheitliche Aufgabenwahrnehmung im ganzen Land Brandenburg sichergestellt.

§ 37

Dienstbezeichnung/Dienstbekleidung

Am Grundsatz des Tragens von Dienstbekleidung soll aus unterschiedlichen Gründen festgehalten werden (z.B. ist eine Dienstbekleidung Ausdruck den hoheitlichen Handelns und sie dient der Corporate Identity). Von diesem Grundsatz soll es Ausnahmen geben, da es Arbeitsbereiche bei den Forstbehörden gibt, die keine unmittelbare Außenwirkung entfalten und auf eine Tragepflicht verzichtet werden kann. Dieses soll die oberste Forstbehörde bestimmen, wozu es allerdings keinen gesetzlichen Hinweises bedarf.

Kapitel 6

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog soll die Verfolgbarkeit der vorgenannten Vorschriften sicherstellen.

Absatz 1 bildet alle die Ordnungswidrigkeitstatbestände ab, die sich unmittelbar aus den vorangegangenen Paragrafen ableiten lassen. Die Tatbestände im Absatz 2 dagegen stehen für sich.

Absatz 3: Die maximale Bußgeldhöhe wurde im Vergleich zu den alten Vorschriften im LWaldG eins zu eins in Euro abgebildet, was in etwa einer Verdopplung entspricht. Grund hierfür sind die Erfahrungen der zurückliegenden Verwaltungspraxis, bei denen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils durchaus die alten Grenzen erreicht werden konnten.

Um auch den Versuch einer Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, wurde dies im Absatz 3 explizit berücksichtigt.

§ 39

Gemeinsame Vorschriften für Ordnungswidrigkeiten

Aus rechtssystematischen Gründen sind hier die genannten Vorschriften und Verweise anzubringen.

Absatz 3: Analog der Regelung im § 25a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG vom 19. Dezember 1952, BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch "Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften" vom 25. Juli 2002, BGBl. I S. 2674, Artikel 4) wurde eine sog. Halterhaftung aufgenommen, da häufig der Fahrer eines im Wald abgestellten Kraftfahrzeuges nicht angetroffen oder unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden kann. Dabei kann der Halter des Fahrzeuges für die entstandenen Verfahrenskosten haftbar gemacht werden (Kostentragungspflicht).

§ 40

Inkrafttreten